

Satzung des Kreisverbandes Chemnitz der Piratenpartei

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 31.10.2009 in Chemnitz

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Der Kreisverband „Chemnitz“ des Landesverbandes Sachsen der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Stadtebene.
2. Der Sitz des Kreisverbandes und der Kreisgeschäftsstelle ist Chemnitz.
3. Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist die Stadt Chemnitz
4. Diese Satzung regelt die Besonderheiten im Kreisverband Chemnitz. Im Übrigen sind die Satzung des Landesverbandes und sofern darin keine Regelungen getroffen ist, die Satzung des Bundesverbandes maßgebend.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Piratenpartei Deutschland bekennt und ihren Wohnsitz in Chemnitz hat.
2. Jeder andere Pirat kann gemäß der Bundessatzung nach schriftlichem Antrag ebenfalls Mitglied des Kreisverbandes werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand. Eine Ablehnung muss dem Bewerber/der Bewerberin gegenüber schriftlich begründet werden.
4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Bundessatzung

§ 3 Beendigung

1. Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

1. Organe des Kreisverbandes sind die Gründungsversammlung, der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.
2. Die Gründungsversammlung tagt nur ein Mal und zwar am 31.10.2009
3. Schiedsgerichtliche Angelegenheiten werden auf das Landesschiedsgericht übertragen.

§ 5 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht mindestens aus
 - a) einer/einem Vorsitzenden
 - b) einer/einem Stellvertreter
 - c) der/dem Schatzmeister
2. Es kann zusätzlich eine gerade Anzahl an Beisitzern gewählt werden.
3. Die/der Vorsitzende vertritt den Kreisverband zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Kreisvorstand gibt sich eine Ordnung gemäß § 6a Abs. 7 der Landessatzung.
5. Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Termin, Tagungsort und die jeweilige Tagesordnung werden mindestens 7 Tage vorher auf der Homepage des Kreisvorstandes veröffentlicht. Jedem anwesenden Mitglied gemäß § 2 Abs 1 und Abs. 2 ist es gestattet, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Der Kreisvorstand ist gehalten, die weitere Arbeit auf diesen Sitzungen mit den Mitgliedern abzustimmen.
6. Der Kreisvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder

zurückgetreten sind oder sie ihren Ämtern nicht mehr nachkommen können oder wenn die Ämter des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters nicht mehr besetzt sind. In diesem Fall ist unverzüglich einen Kreisparteitag einzuberufen. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bestellt der Landesvorstand unmittelbar einen kommissarischen Vorstand.

§ 6 Der Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung auf Kreisebene ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
2. Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand und beschließt über die Satzung und den Haushalt des Kreisverbandes.
3. Der Kreisparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Kreisvorstandsbeschlusses oder wenn ein Zehntel der Mitglieder, jedoch mindestens 8, des Kreisverbandes eine Einberufung beantragen. Der Kreisvorstand lädt jedes Mitglied mindestens vier Wochen vorher schriftlich ein. Einladungen dürfen auf elektronischem Weg versandt werden, sofern die Mitglieder des Kreisverbandes eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben und dieser Versandart schriftlich zugestimmt haben.
4. Die Einladung zum Kreisparteitag hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, eine vorläufige Tagesordnung und der Angabe, wo weitere aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Sämtliche Anträge sind bis spätestens eine Woche vor dem Parteitag schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen. Spätestens fünf Tage vor dem Kreisparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Kreisvorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
5. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.
6. Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder gemäß § 2, die mit Ihrem Mitgliedsbeitrag nicht mindestens 3 Monate in Rückstand sind.
7. Ist ein Kreisparteitag nicht beschlussfähig, muss spätestens vier Wochen danach ein neuer Kreisparteitag stattfinden. Die Ladungsfrist hierfür beträgt zwei Wochen. Dieser Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Der Kreisparteitag tagt parteiöffentlich. Weitere Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.
9. Zu Beginn der Versammlung wird ein mindestens dreiköpfiges Tagungspräsidium gewählt. Dies besteht mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Protokollanten.
10. Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
11. Der Kreisparteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über dessen Entlastung.
12. Der Kreisparteitag wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der vor dem nächsten Kreisparteitag den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Kreisvorstandes prüft. Über das Ergebnis wird vor der Entlastung des Vorstandes berichtet und zu Protokoll genommen. Danach ist der Rechnungsprüfer aus seiner Funktion entlassen.
13. Über den Kreisparteitag, die Beschlüsse und die Wahlen wird ein Ereignisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung und mindestens 3 Mitgliedern des Kreisvorstandes unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Versammlungsprotokoll beigefügt.
14. Ein außerordentlicher Kreisparteitag kann mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Zulässige Tagesordnungspunkte für einen solchen

Kreisparteitag sind ausschließlich

- a) Neuwahl eines Vorstandes bei Handlungsunfähigkeit desselben
- b) Abstimmungen über die Änderungen der Gesamtsumme nach § 9 Abs. 4

§ 7 Bewerberaufstellungen für Wahlen zu Volksvertretungen

1. Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung mindestens 12 Monate vor der entsprechenden Wahl. Die Einladung muss ausdrücklich auf die Bewerberaufstellung hinweisen.
2. Die Abstimmung über die Bewerber muss in geheimer Wahl erfolgen.
3. Bewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Wahlkreis haben und Mitglied im Kreisverband sein.

§ 8 Änderungen dieser Satzung

1. Änderungen dieser Satzung können nur von einem Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zwei Wochen vor dem entsprechenden Kreisparteitag schriftlich beim Vorstand eingereicht und durch diesen unverzüglich veröffentlicht werden.

§ 9 Finanzen

1. Der Kassenwart und der Vorsitzende sind gegenüber den Kreditinstituten vertretungsberechtigt.
2. Der Kreisverband ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
3. Jede Transaktion muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
4. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzbeschlüsse bis zu einer vom Kreisparteitag jährlich festzulegenden jährlichen Gesamtsumme ohne besonderen Beschluss des Kreisparteitages zu fassen. Hierzu besteht Protokoll und Informationspflicht.

§ 10 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit eines Kreisparteitages beantragt werden und ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen. Mit Auflösung fällt das Vermögen dem Landesverband zu.